



Politische Gemeinde Arbon

Gebührenreglement

für Dienstleistungen der Stadt Arbon

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Ausnahme	3
Art. 3 Gebührenfestsetzung	3
Art. 4 Haftung	3
Art. 5 Vorschuss	3
Art. 6 Erlass, Stundung	4
II. Besondere Bestimmungen	4
Art. 7 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	4
III. Schlussbestimmungen	4
Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 9 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 10 lit g der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Arbon erlässt der Stadtrat folgendes Gebührenreglement und einen Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Stadt erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem dazugehörenden Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

² Die Gebühren werden vom Stadtrat periodisch, jedoch spätestens nach drei Jahren überprüft.

³ Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Stadtverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Stadtrat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.

⁴ Die Gebühren fallen in die Stadtkasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2

Ausnahme

In Angelegenheiten der Sozialhilfe werden keine Gebühren erhoben.

Art. 3

Gebührenfestsetzung

¹ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

² In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Ansätze angemessen erhöht werden.

³ Allfällige Porto-Auslagen sind in den Ansätzen nicht inbegriffen, sie werden hinzugerechnet.

Art. 4

Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 5

Vorschuss

¹ Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten veranlagt werden.

² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.

Art. 6

Erlass, Stundung

¹ Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann der Stadtrat auf schriftliches Gesuch hin einen gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren.

² Als Erlass- oder Stundungsgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage wegen Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen.

³ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr durch den Stadtrat herabgesetzt oder erlassen werden.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 7

Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

¹ Gebührenansätze, die in Bundes- bzw. kantonalem Recht festgelegt sind, werden in diesem Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

² Bei Gebührenansätzen, welche mit „B min“ oder „K min“ bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes bzw. kantonalem Recht, bei Gebührenansätzen, welche mit „B max“ oder „K max“ bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.

³ Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben, namentlich die Gebührenreglemente der Municipalgemeinde Arbon vom 8. April 1992 und der Ortsgemeinde Arbon vom 23. April 1992.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 20/00 am 17. Januar 2000 erlassen und von der Gemeindeversammlung am 15. März 2000 genehmigt. Es tritt auf den 1. April 2000 in Kraft.

Arbon 17. Januar 2000

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Giosch Anoni Sgier, Stadtammann

Andrea Schnyder, Stadtsekretärin